

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/17/12126			
Federführend: Bauwesen		Status:	öffentlich		
		Datum:	19.12.2017		
		Verfasser:	Carola Mertins		
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27 der Stadt Klütz - Wohnpark Ostseeblick, südlich der Ortslage Wohlenberg - Stellungnahme als Nachbargemeinde -					
Beratungsfolge:					
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung	
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen					

Sachverhalt:

Die Fläche südlich der Ortslage Wohlenberg, westlich des Gebietes des Bebauungsplanes Nr. 15 der Stadt Klütz, ist die Fläche unbebaut und wird derzeit als Grünland genutzt. Die angrenzende Fläche des Bebauungsplanes Nr. 15 ist bereits erschlossen und mit Ferienhäusern bebaut.

Es besteht die Absicht eines Vorhabenträgers am Standort ein Ferienhausgebiet mit ca. 80 Einzel- und Doppelhäusern sowie einem Teil für Infrastruktur zu entwickeln.

Für die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen für die Umsetzung der Planungsziele besteht das Erfordernis, einen Bebauungsplan aufzustellen. Die Fläche ist im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Klütz als Sondergebiet - Ferienhäuser dargestellt.

Die Stadt Klütz nimmt somit die privaten Belange zum Anlass, um die planungsrechtliche Grundlage für die Umsetzung von städtischen und städtebaulichen Ziele zu schaffen und stellt den Bebauungsplan auf. Die Nachbargemeinden werden um Stellungnahme gebeten.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt zur Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27 der Stadt Klütz – Wohnpark Ostseeblick, südlich der Ortslage Wohlenberg weder Anregungen noch Bedenken zu äußern. Planungen der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen werden durch diese Planungen nicht berührt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

7

Anlagen:

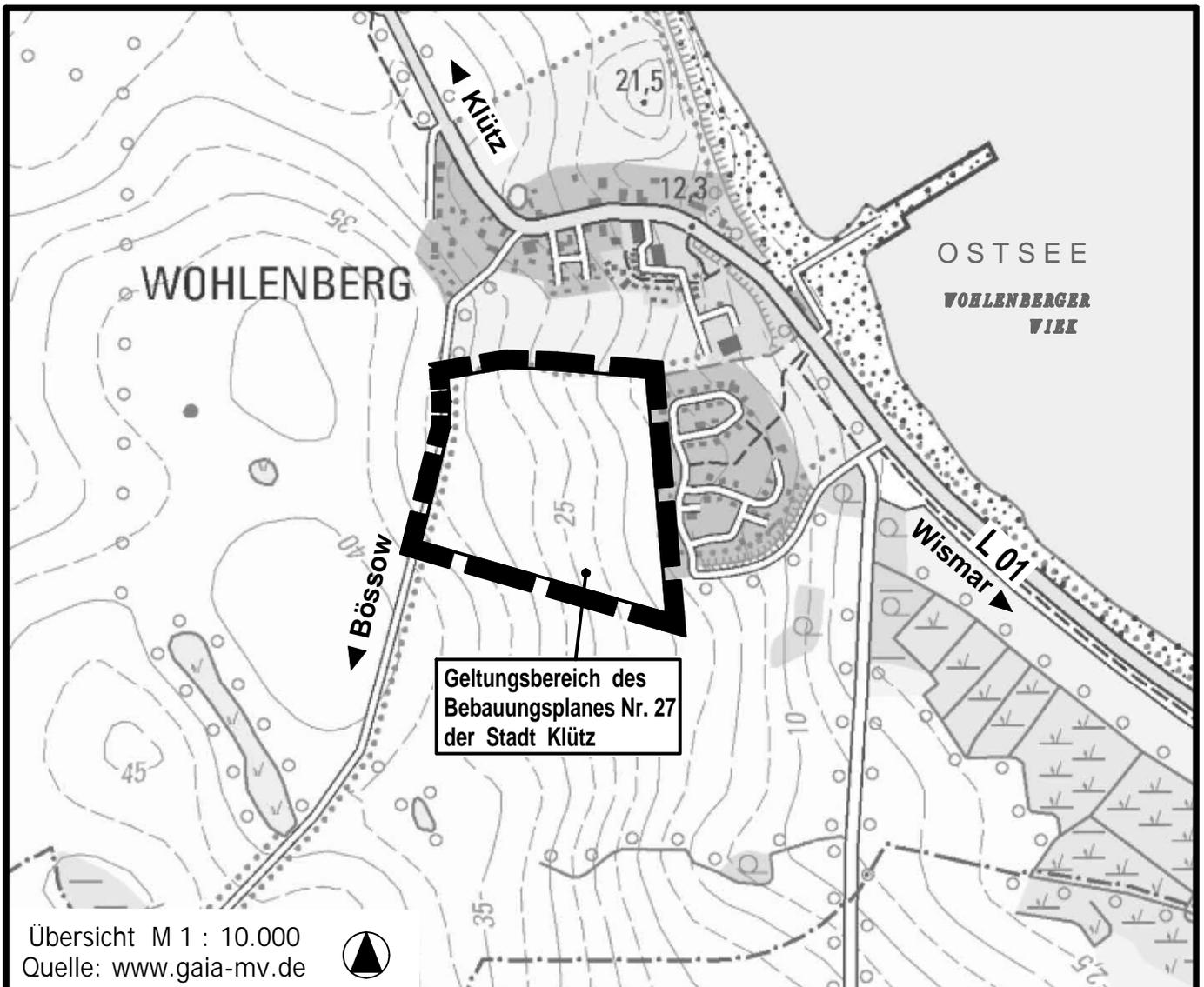
Auszug Vorentwurf – geplante Ortsumgehungsstraße mit Konzept
Originalunterlagen Protokollant

SATZUNG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 27 DER STADT KLÜTZ

WOHNPARK OSTSEEBLICK,
SÜDLICH DER ORTSLAGE WOHLenberg

STÄDTEBAULICHES KONZEPT

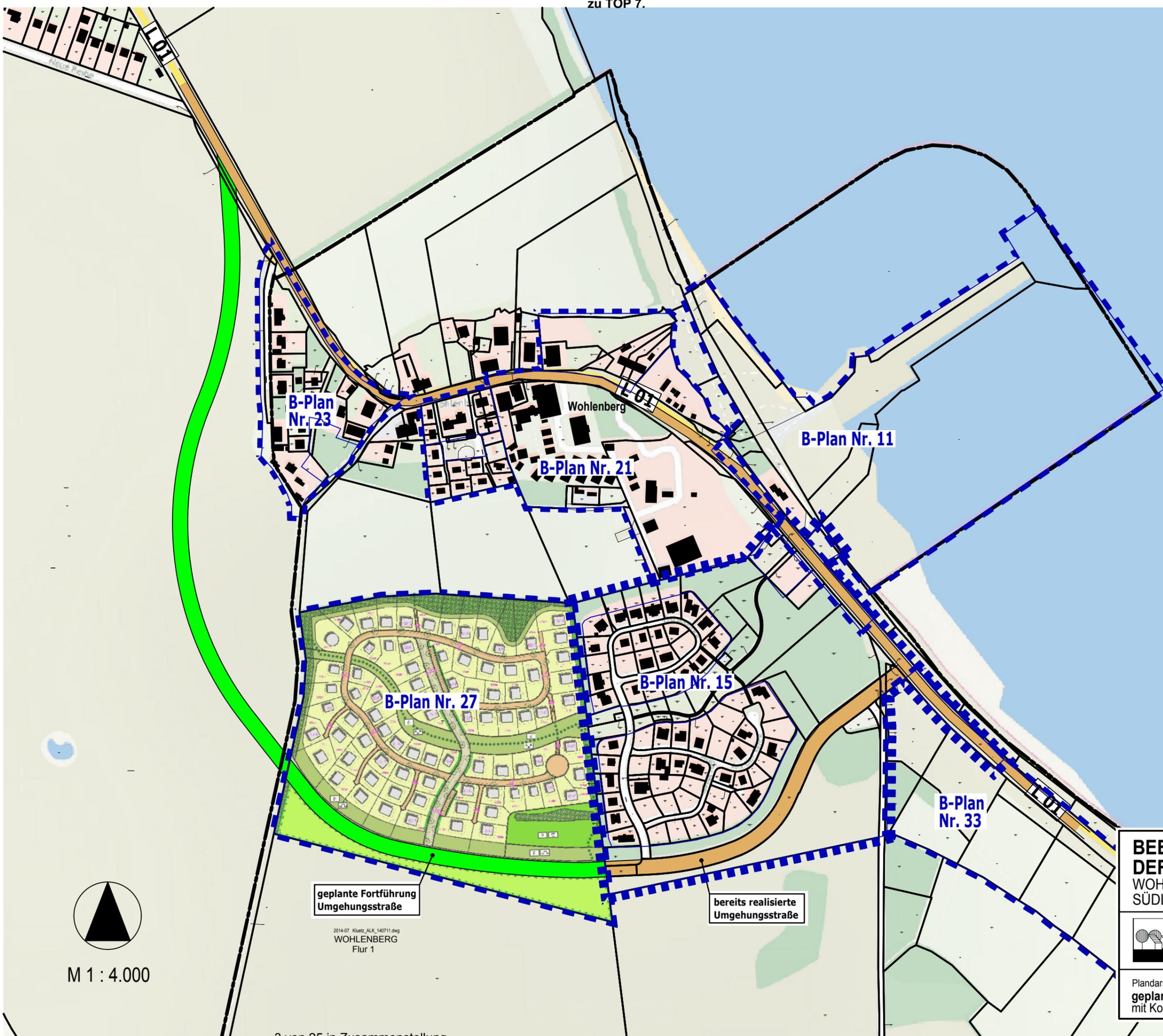


Planungsbüro Mahnel

Rudolf-Breitscheid-Straße 11 Tel. 03881/7105-0
23936 Grevesmühlen Fax 03881/7105-50

Planungsstand:

VORENTWURF



B-Plan Nr. 23

B-Plan Nr. 21

B-Plan Nr. 11

B-Plan Nr. 27

B-Plan Nr. 15

B-Plan Nr. 33

Wohlenberg

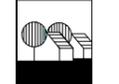
geplante Fortführung Umgehungsstraße

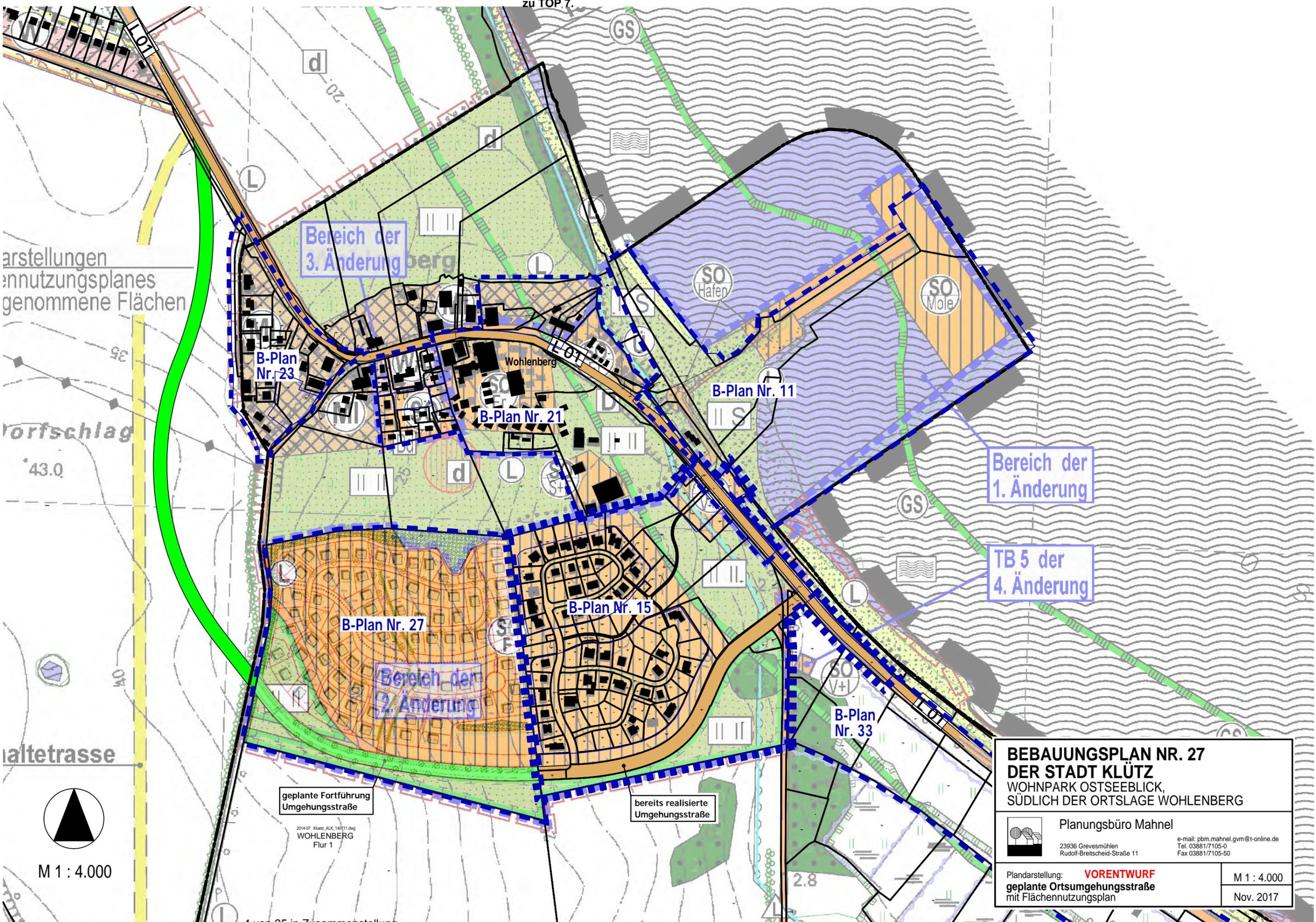
bereits realisierte Umgehungsstraße

2014-07 Klütz_ALK_140711.dwg
WOHLENBERG
Flur 1



M 1 : 4.000

BEBAUUNGSPLAN NR. 27	
DER STADT KLÜTZ	
WOHNPARK OSTSEEBLICK, SÜDLICH DER ORTSLAGE WOHLENBERG	
	Planungsbüro Mahnel
23936 Grevesmühlen Rudolf-Breitscheid-Straße 11	e-mail: pbm.mahnel.gvm@t-online.de Tel. 03881/7105-0 Fax 03881/7105-50
Plandarstellung: VORENTWURF geplante Ortsumgehungsstraße mit Konzept	M 1 : 4.000 Nov. 2017



darstellungen
ennutzungsplanes
genommene Flächen

Voranschlag

altetrasse

Bereich der
3. Änderung

B-Plan
Nr. 23

B-Plan Nr. 21

B-Plan Nr. 11

Bereich der
1. Änderung

TB 5 der
4. Änderung

B-Plan Nr. 27

B-Plan Nr. 15

Bereich der
2. Änderung

B-Plan
Nr. 33

geplante Fortführung
Umgehungsstraße

bereits realisierte
Umgehungsstraße

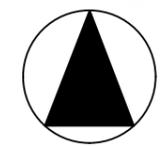
2014-07 Klütz_ALK_140711.dwg
WOHLENBERG
Flur 1

BEBAUUNGSPLAN NR. 27
DER STADT KLÜTZ
 WOHNPAK OSTSEEBLICK,
 SÜDLICH DER ORTSLAGE WOHLENBERG

Planungsbüro Mahnel
 23936 Grevesmühlen
 Rudolf-Breitscheid-Straße 11
 e-mail: pbm.mahnel.gvm@t-online.de
 Tel. 03881/7105-0
 Fax 03881/7105-50

Plandarstellung: **VORENTWURF**
 geplante Ortsumgehungsstraße
 mit Flächennutzungsplan

M 1 : 4.000
 Nov. 2017



M 1 : 4.000

SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 27 DER STADT KLÜTZ

WOHNPAK OSTSEEBLICK, SÜDLICH DER ORTSLAGE WOHLLENBERG

STÄDTEBAULICHES KONZEPT

VORENTWURF



LEGENDE

	Baufläche
	Straßenfläche, Wege, Parkplatz
	Geh- und Radweg
	Grünflächen (Rasen, Wiese)
	öffentliche / private Grünfläche
	Schutzpflanzungh (Lärmschutzwall)
	Parkanlage
	Spielplatz
	Strauchflächen, Erhaltung
	Hecke, Anpflanzung
	Einzelbaum, Anpflanzung
	geplante Gebäude (z.B. 10m x 8m), geplante Grundstücksgrenze / Parzellierung mit gerundeter Grundstücksgröße
	geplantes Gebäude - Leuchtturm (OK max 14,50m ü Gelände)
	Maßnahmenfläche im Sinne § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB
	geplante Freihaltetrasse

VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt am erfolgt.
2. Die Stadtvertretung hat am den Vorentwurf gebilligt und zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.
3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB für den Bebauungsplan Nr. 27 ist vom bis zum durch öffentliche Auslegung im Amt Klützer Winkel durchgeführt worden. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung für den Bebauungsplan Nr. 2 ist durch Veröffentlichung im Amtsblatt am ortsüblich bekanntgemacht worden.
4. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist beteiligt worden.
5. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sowie die Nachbargemeinden wurden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.
6. Die Stadtvertretung hat am den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 27 mit Begründung gebilligt und zur Auslegung bestimmt.
7. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
8. Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 27, bestehend aus Teil A - Planzeichnung und Teil B - Text und den Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie die zugehörige Begründung haben in der Zeit vom bis zum während der Dienstzeiten nach § 3 Abs. 2 BauGB im Amt Klützer Winkel öffentlich ausgelegen. Der Inhalt der Bekanntmachung über die Auslegung der Planentwürfe wurden unter [www.](#) sowie die nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegenden Unterlagen wurden unter [www.](#) ins Internet eingestellt. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind und mit ausgelegt werden und dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden können, dass nicht fristgemäß abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können, durch Veröffentlichung im Amtsblatt am ortsüblich bekanntgemacht worden.
Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden von der Auslegung unterrichtet.

Klütz, den

(Siegel)

.....
Bürgermeister

9. Der katastermäßige Bestand am wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgt, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: 1000 vorliegt. Regressansprüche können nichtabgeleitet werden.

....., den

(Stempel)

.....
Unterschrift

10. Die Stadtvertretung hat die fristgemäß abgegebenen Stellungnahmen der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden in ihrer Sitzung am geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

11. Der Bebauungsplan Nr. 27, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften, wurde am von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan Nr. 27 wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom gebilligt.

Klütz, den

(Siegel)

.....

Bürgermeister

12. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften wird hiermit ausgefertigt.

Klütz, den

(Siegel)

.....

Bürgermeister

13. Der Beschluss über die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27 und über die Örtlichen Bauvorschriften sowie die Stelle, bei der der Plan und die zusammenfassende Erklärung auf Dauer während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind durch Veröffentlichung im Amtsblatt am ortsüblich bekanntgemacht worden.
In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeiten und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) und auf die Bestimmungen des § 5 Abs. 5 KV M-V hingewiesen worden.
Die Satzung ist mit der Bekanntmachung in Kraft getreten.

Klütz, den

(Siegel)

.....

Bürgermeister

SATZUNG

ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 27 DER STADT KLÜTZ
WOHN-PARK OSTSEE-BLICK SÜDLICH DER ORTSLAGE WOHLLENBERG
GEMÄSS § 10 BauGB I. VERB. MIT § 86 LBauO M-V

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) sowie nach § 86 der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 07. Juni 2017 (GVOBl. M-V S. 106, 107) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Klütz vom folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 27 der Stadt Klütz, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und den Örtlichen Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen, erlassen.

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/18/12159		
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 10.01.2018	
		Verfasser: Sandra Pettkus		
Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11a_2 "Strandpromenade-Nord" der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für das Gebiet in Boltenhagen zwischen Ostseestrand, Rallenweg, Mittelpromenade und Schwanenweg hier: Aufstellungsbeschluss				
Beratungsfolge:				
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen				

Sachverhalt:

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat den Bebauungsplan Nr. 11a_2 "Strandpromenade-Nord" für den Bereich zwischen dem Ostseestrand im Norden, dem Rallenweg im Osten, der Mittelpromenade im Süden und dem Schwanenweg im Westen aufgestellt. Die Satzung wurde am 23. Juni 2011 von der Gemeindevertretung beschlossen. Die Satzung ist am 03. Juli 2011 in Kraft getreten. Am 25. Juli 2011 wurde gegen diesen Bebauungsplan Normenkontrollklage erhoben. Der 3. Senat des Oberverwaltungsgerichtes M-V hat den Bebauungsplan Nr. 11a_2 "Strandpromenade-Nord" der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen mit Urteil vom November 2017 für unwirksam erklärt (Aktenzeichen 3K 18/11).

Das Gericht beschränkt sich in der Begründung des Urteils allein auf die Festsetzungen zum Maß der baulichen Nutzung. Diese Festsetzungen finden nach der Auffassung des Oberverwaltungsgerichtes keine Rechtsgrundlage in § 9 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 5 BauNVO.

Die Gemeinde will an den Planungszielen für das Plangebiet festhalten. Aufgrund des Urteils mit der Entscheidung der Unwirksamkeit des Bebauungsplanes führt die Gemeinde kein ergänzendes Verfahren durch, da die Gründe der Unwirksamkeit des Bebauungsplanes dazu führen können, dass die Grundzüge der Planung berührt sind.

Die Gemeinde fasst somit den Beschluss zur Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 11a_2.

Die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen hat folgende Planungsziele im bislang rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 11a_2 formuliert (Begründung, Ziffer 1.2 Ziele und Zwecke der Planung): *"Die Gemeinde verfolgt ... folgende Planungsziele:*

- *Erhaltung und Erneuerung der städtebaulichen Qualitäten und Freiraumstrukturen des Plangebietes,*
- *Erhaltung des Erscheinungsbildes und damit Unterstreichung der städtebaulichen Bedeutung,*
- *Erhaltung der Nutzungen sowie Entwicklung in einem behutsamen und qualitätvollen Maß, ohne wesentliche Steigerung der Quantität,*
- *weitestgehende Sicherung und Gewährleistung der Erhaltung und Erneuerung des gebietsprägenden Großgrünbestandes.*

Die Planung soll die Struktur des Gebietes erfassen, in Form geeigneter Festsetzungen in den Bebauungsplan übersetzen und festschreiben und somit den städtebaulichen Charakter langfristig sichern bzw. zurückgewinnen."

Die Gemeinde führt das Aufstellungsverfahren nach § 13a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB als Bebauungsplan der Innenentwicklung. Die Fläche liegt innerhalb der bebauten Ortslage. Die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeits-

prüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, werden nicht begründet. Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter (Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete) bestehen nicht. Der Nachweis ist den Planunterlagen beizufügen.

Von der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 wird nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Gemäß § 13a Abs. 3 BauGB ist bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes im beschleunigten Verfahren anzugeben, wo sich die Öffentlichkeit über die allgemeinen Ziele und Zwecke sowie die wesentlichen Auswirkungen der Planung unterrichten kann und dass sich die Öffentlichkeit innerhalb einer bestimmten Frist zur Planung äußern kann, sofern keine frühzeitige Unterrichtung und Erörterung im Sinne des § 3 Abs. 1 BauGB stattfindet. Dies soll mit der Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zeitnah erfolgen. Von einer frühzeitigen Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird nach § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen sind für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 11a_2 ein Sondergebiet für Fremdenbeherbergung, örtliche Hauptverkehrsstraßen und eine Grünfläche dargestellt. Unter Beibehaltung der Planungsziele des Bebauungsplanes ist davon auszugehen, dass der Bebauungsplan als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt zu betrachten ist und keine Berichtigung erforderlich ist.

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen fasst den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan Nr. 11a_2 "Strandpromenade-Nord". Der Plangeltungsbereich wird wie folgt begrenzt:
 - nördlich: durch den Ostseestrand,
 - östlich: durch den Rallenweg,
 - südlich: durch die Mittelpromenade,
 - westlich: durch den Schwanenweg.

Die Plangeltungsbereichsgrenze ist der beigefügten Übersicht zu entnehmen.

2. Die Planungsziele bestehen in Folgendem:
 - Erhaltung und Erneuerung der städtebaulichen Qualitäten und Freiraumstrukturen des Plangebietes,
 - Erhaltung des Erscheinungsbildes und damit Unterstreichung der städtebaulichen Bedeutung,
 - Erhaltung der Nutzungen sowie Entwicklung in einem behutsamen und qualitätvollen Maß, ohne wesentliche Steigerung der Quantität,
 - weitestgehende Sicherung und Gewährleistung der Erhaltung und Erneuerung des gebietsprägenden Großgrünbestandes.

Die Planung soll die Struktur des Gebietes erfassen, in Form geeigneter Festsetzungen in den Bebauungsplan übersetzen und festschreiben und somit den städtebaulichen Charakter langfristig sichern bzw. zurückgewinnen.

3. Der Aufstellungsbeschluss ist ortsüblich bekannt zu machen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB).
4. Mit der Ausarbeitung der Unterlagen für den Bebauungsplan Nr. 11a_2 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen wird das Planungsbüro Mahnel, Grevesmühlen, beauftragt.

Finanzielle Auswirkungen:

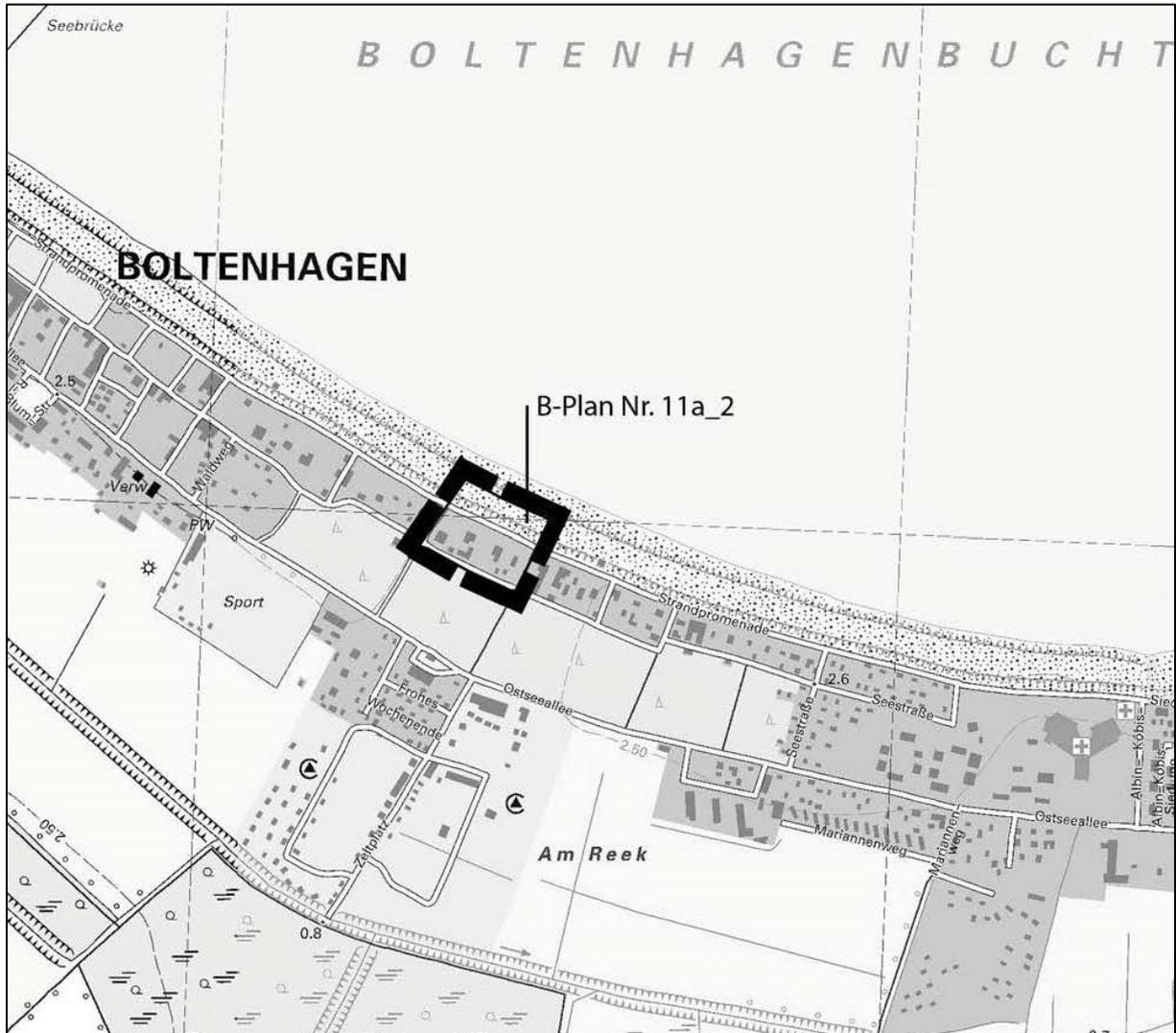
51101-56255000 Kosten sind in 2018 berücksichtigt

Anlagen:

Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 11a_2

B-Plan Nr. 11a_2 der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen

Anlage zum Aufstellungsbeschluss 18. Januar 2018



Lage und Abgrenzung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes



Übersichtsplan des B-Planes Nr. 11a_2 mit Darstellung der benachbarten Bebauungspläne

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/17/12143	
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 22.12.2017
		Verfasser: K. Dietrich	
Einwerbung von Fördermitteln für 2019 für die Errichtung mobilitätsgerechter Buswartehallen im Gemeindegebiet hier: Grundsatzbeschluss			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Ausschuss für Schule, Kultur, Sport, Jugend, Senioren und Soziales der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen			

Sachverhalt:

Für die Errichtung mobilitätsgerechter Buswartehallen gibt es die Möglichkeit, Fördermittel einzuwerben.

Möglich ist eine Zuwendung für Investitionen zur Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs im Land M-V (InvestÖPNVRL M-V).

Gefördert werden Buswartehallen an Haltestellen, die vom ÖPNV bedient werden.

Die Förderquote beträgt 75 %.

Gefördert wird das neue Häuschen und die Herstellung der dafür benötigten Fundamente und ggf. den Rückbau des alten Häuschens.

Antragsfrist ist der 30.03.2018, um ggf. Fördermittel in 2019 zu erhalten.

Aus dem Programm wurden bereits gefördert:

in 2016 - acht neue Buswartehallen und

in 2017 - zwei neue Buswartehallen.

Für 2018 sind weitere 2 Buswartehäuschen zur Förderung beantragt. Hier sind die Standorte seitens der Gemeinde noch nicht festgelegt worden.

Auf dem Gemeindegebiet gibt es aber noch diverse Haltestellen, wo neue Buswartehäuschen errichtet werden könnten.

Für die Fördermittelgewährung ist es vorteilhaft, wenn die neue Buswartehalle auf einem gemeindeeigenen Grundstück errichtet wird. Im anderen Fall ist zumindest eine langfristige Zustimmung des jeweiligen Grundstückseigentümers erforderlich.

Im Weiteren ist es vorteilhaft, wenn Buswartehallen aus dem höheren Preissegment zur Förderung beantragt werden. So behält man sich mehrere Optionen offen. Eine Verminderung der möglichen Fördermittel ist stets möglich, eine Erhöhung hingegen eher nicht.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt:

1. Es werden für mobilitätsgerechte Buswartehallen Fördermittel für 2019 nach der InvestÖPNVRL beantragt.
2. Als Basis für die Beantragung wird eine Buswartehalle aus dem höheren Preissegment genommen.
3. Die Standortfestlegung und die Festlegung des Buswartehallentyps erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt.
4. Die Mittel werden im Haushalt 2019 bereitgestellt.

Beschlussvorschlag 2:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, dass für 2019 keine Fördermittel nach der InvestÖPNVRL für die Errichtung mobilitätsgerechter Buswartehallen beantragt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

können noch nicht benannt werden – ist abhängig von der Anzahl der zu beantragenden Buswartehallen

Anlagen:

keine

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/18/12153	
Federführend: Bürgeramt		Status: öffentlich	Datum: 05.01.2018
		Verfasser: Arne Longeric	
Beschluss über den Abschluss eines Vertrages über die Finanzierung zusätzlicher Verkehrsleistungen in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen			

Sachverhalt:

Am 14. November 2017 fand ein Termin zwischen der NAHBUS GmbH, dem Landkreis Nordwestmecklenburg und der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen statt, um über zusätzliche Verkehrsleistungen in der Gemeinde zu beraten. Herr Lettau, Geschäftsführer NAHBUS GmbH, stellte im Anschluss am 13. Dezember 2017 in der Sitzung des Kurbetriebsausschusses den neuen Fahrplan für zusätzliche Verkehrsleistungen in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vor und zeigte auf, welche Kosten die Gemeinde für die zusätzlichen Verkehrsleistungen zu tragen hätte. Der Kurbetriebsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung das vorgestellte Shuttle-Konzept von NAHBUS ab 2018 mit Freifahrten für Gäste und Bürger für den Zeitraum vom 1. Mai 2018 bis 31. Dezember 2018, mit anteiliger Berechnung der Kosten gegenüber der Kurverwaltung und der Gemeinde zu beschließen. Die Empfehlung des Kurbetriebsausschusses ist in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 18. Dezember 2017 beschlossen worden, so dass das Amt Klützer Winkel unmittelbar den Landkreis Nordwestmecklenburg und NAHBUS GmbH um die Vorbereitung der Verträge gebeten hat.

Der Vertragsentwurf sowie die Kalkulation sind per e-Mail am 12. Januar 2017 eingegangen. Nach Sichtung und Rücksprache zwischen Herrn Bürgermeister Schmiedeberg und Herrn Lettau, NAHBUS GmbH, soll nunmehr die Beratung in der Gemeindevertretung erfolgen.

Die Kosten für eine unentgeltliche Beförderung von Einwohner der Gemeinde summieren sich auf rund 229.000,00 Euro (netto). Für die kostenlose Beförderung der Kurgäste rund 53.000,00 Euro sowie die Verkehrsleistungen werden rund 120.000,00 Euro fällig. Innerhalb der Bädersaison (01. Mai 2018 bis 30. September 2018) wird die Verkehrsleistung alle 20 min bzw. 30 min durchgeführt. Zusätzlich erfolgt eine Anbindung an die Stadt Klütz. In der Wintersaison (01. Oktober 2018 bis 30. April 2018) wird die Verkehrsleistung ca. stündlich in beide Richtungen ausgeführt.

Für die Bedienung der Parkplätze Wichmannsdorf und Tarnewitz sind seitens der Gemeinde die zukünftigen Haltestellen so herzurichten, dass eine Befahrung der Haltestellen mit einem 12m-Fahrzeug sicher durchgeführt werden kann.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, den anliegenden Vertrag über die Erbringung von Verkehrsleistungen im Linienverkehr in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für den Zeitraum vom 1. Mai 2018 bis 30. April 2019 abzuschließen.

Es soll eine kostenlose Beförderung angeboten werden für die

- 1) **Kurgäste** (~ 53.000 Euro).
Zzgl. **Verkehrsleistungen** (~ 120.000 Euro)
Gesamt: ~ 173.000 Euro

- 2) **Kurgäste** (~53.000 Euro) und **Einwohner** der Gemeinde (~ 229.000 Euro).
Zzgl. **Verkehrsleistungen** (~ 120.000 Euro)
Gesamt: ~ 402.000 Euro

Die Kosten in Höhe von werden anteilig gegenüber der Kurverwaltung (... %) und der Gemeinde (... %) abgerechnet.

Finanzielle Auswirkungen:

- Kosten in Höhe von Euro für die Gemeinde
- Kosten in Höhe von Euro für die Kurverwaltung

Anlagen:

- Vertrag über die Erbringung von Verkehrsleistungen im Linienverkehr in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für den Zeitraum vom 1. Mai 2018 bis 30. April 2019
- Kalkulation zum Vertrag
- E-Mailverkehr mit Landkreis Nordwestmecklenburg und NAHBUS GmbH
- Beschlussvorlage zur Gemeindevertretersitzung am 18. Januar 2018

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/18/12153
Federführend: Bürgeramt		Status: öffentlich Datum: 05.01.2018 Verfasser: Arne Longeric
Beschluss über den Abschluss eines Vertrages über die Finanzierung zusätzlicher Verkehrsleistungen in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen		
Beratungsfolge:		
Gremium	Teilnehmer	Ja Nein Enthaltung
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen		

Sachverhalt:

Am 14. November 2017 fand ein Termin zwischen der NAHBUS GmbH, dem Landkreis Nordwestmecklenburg und der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen statt, um über zusätzliche Verkehrsleistungen in der Gemeinde zu beraten. Herr Lettau, Geschäftsführer NAHBUS GmbH, stellte im Anschluss am 13. Dezember 2017 in der Sitzung des Kurbetriebsausschusses den neuen Fahrplan für zusätzliche Verkehrsleistungen in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen vor und zeigte auf, welche Kosten die Gemeinde für die zusätzlichen Verkehrsleistungen zu tragen hätte. Der Kurbetriebsausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung das vorgestellte Shuttle-Konzept von NAHBUS ab 2018 mit Freifahrten für Gäste und Bürger für den Zeitraum vom 1. Mai 2018 bis 31. Dezember 2018, mit anteiliger Berechnung der Kosten gegenüber der Kurverwaltung und der Gemeinde zu beschließen. Die Empfehlung des Kurbetriebsausschusses ist in der Sitzung der Gemeindevertretung vom 18. Dezember 2017 beschlossen worden, so dass das Amt Klützer Winkel unmittelbar den Landkreis Nordwestmecklenburg und NAHBUS GmbH um die Vorbereitung der Verträge gebeten hat.

Stand 10. Januar 2018:

Am Tag der Einladung der Gemeindevertretersitzung lagen die Vertragsentwürfe noch nicht vor. Eine aktualisierte Beschlussvorlage wird umgehend nach Eingang nachgereicht.

Stand 17. Januar 2018:

Der Vertragsentwurf sowie die Kalkulation sind per e-Mail am 12. Januar 2018 eingegangen. Nach Sichtung und Rücksprache zwischen Herrn Bürgermeister Schmiedeberg und Herrn Lettau, NAHBUS GmbH, erfolgt die Weiterreichung an die Gemeindevertretung nunmehr **informativ**. Eine Beschlussfassung in der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen am 18. Januar 2018 wird aufgrund der verspäteten Übersendung nicht erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, die anliegenden Verträge über die Finanzierung zusätzlicher Verkehrsleistungen in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen für den Zeitraum vom 1. Mai 2018 bis 31. Dezember 2018 abzuschließen. Die Kosten in Höhe von werden anteilig gegenüber der Kurverwaltung und der Gemeinde abgerechnet.

Finanzielle Auswirkungen:

- Kosten in Höhe von Euro für die Gemeinde
- Kosten in Höhe von Euro für die Kurverwaltung

Anlagen:

- Vertrag über zusätzliche Verkehrsleistungen in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen
- Kalkulation zum Vertrag
- E-Mailverkehr mit Landkreis Nordwestmecklenburg und NAHBUS GmbH

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/17/12139	
Federführend: Finanzen		Status: öffentlich	Datum: 22.12.2017
		Verfasser: Kerstin Müller	
Beschluss zur Annahme einer Spende			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Enthaltung			
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen			

Sachverhalt:

Nach § 44 Abs. 4 KV M-V darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben des eigenen Wirkungsbereiches grundsätzlich Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung der Aufgaben beteiligen. Zuwendungen dürfen nur noch von dem Bürgermeister oder seinen Stellvertretern eingeworben und entgegengenommen werden. Der Bürgermeister darf nur über die Annahme bis zu einem Wert von unter 100,00 Euro allein entscheiden. Bei höheren Zuwendungen entscheidet die Gemeindevertretung über die Annahme oder Vermittlung.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, die Zuwendung von Frau Ilse Dittmer in Höhe von 1000,00 € für den Seniorenbeirat – Trauercafé „Vergissmeinnicht“ - in der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen anzunehmen.

Finanzielle Auswirkungen:

Einzahlung in Höhe von 1000,00 €

Anlagen:

keine

Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr: GV Bolte/17/11825	
Federführend: Bauwesen		Status: öffentlich	Datum: 23.08.2017
		Verfasser: K. Dietrich	
Aufstellung einer Litfaßsäule im Gemeindegebiet hier: Festlegung des Standortes			
Beratungsfolge:			
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein
Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Bau, Verkehr und Umwelt der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen			

Sachverhalt:

Die Ostseezeitung hat angeboten, im Gemeindegebiet eine Litfaßsäule aufzustellen.

Um ggf. erforderliche behördliche Genehmigungen kümmert sich die Ostseezeitung.

Der Gemeinde obliegt die Entscheidung, an welchem Standort diese Litfaßsäule aufgestellt werden soll. Günstig ist ein Standort auf einem gemeindeeigenen Grundstück. Vielleicht ist es ratsam, mehrere Standorte unter einer Priorisierung zu benennen, um bei möglichen grundstücks- oder leitungrechtlichen Problemen schnell agieren zu können.

Eine Litfaßsäule ermöglicht eine gezielte Werbung und kann dem wilden Plakatieren entgegen wirken.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt folgenden Standort für die Aufstellung der Litfaßsäule:

Priorität 1: Standort _____

Priorität 2: Standort _____

Priorität 3: Standort _____

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Anlagen:

keine

Sehr geehrter Herr Schmiedeberg,

die OSTSEE-ZEITUNG wird neben ihrer traditionellen Ausprägung einer klassischen Tageszeitung immer digitaler und dementsprechend platzieren wir bereits jetzt sehr viele neue Angebote am Markt.

Eines unserer aktuellen Projekte beschäftigt sich mit der Aufstellung von digitalen Litfaßsäulen in unserer Region. Die erste Realisierung erfolgte bereits in Grevesmühlen (siehe Foto anbei). Mit dem klassischen Design der guten alten Litfaßsäule, verknüpfen wir den Aushang unserer aktuellen OSTSEE-ZEITUNG mit der Platzierung eines sehr modernen digitalen Plakates.

Über das digitale Plakat können wir aktuelle Schlagzeilen der OSTSEE-ZEITUNG direkt an unsere Leser kommunizieren. Darüber hinaus, lassen sich zusätzliche Werbeeinblendungen ausspielen.

Uns ist daran gelegen, die digitalen Litfaßsäulen an mehreren Standorten in unser Region zu platzieren. Neben dem bereits vorhandenen Standort in Grevesmühlen, würden wir die nächste Litfaßsäule sehr gerne in Boltenhagen realisieren.

Uns schweben folgende Standorte vor:

1. Strandpromenade / Höhe Seebrücke
2. Mittelpromenade / Einbiegung zum Kurpark
3. Haltestelle Carolinschen / Springbrunnen
4. Vorplatz der Kurverwaltung

Bei der Wahl des Standortes sind wir flexibel und würden uns gerne durch Sie beraten lassen.

Uns schwebt bei der Realisierung der Litfaßsäule eine Kooperation mit Ihnen vor. Die Kosten für die Litfaßsäule, für das Aufstellen und das Betreiben der Litfaßsäule liegen natürlich bei uns. Wir könnten uns die kostenfreie Bereitstellung der Fläche und eines möglichen WLAN-Zugangs als Ausgleich für das Auspielen Ihrer Informationen (Veranstaltungen,....) auf dem digitalen Plakat vorstellen.

Mit dieser Mail stelle ich einen ersten formlose Anfrage für die Genehmigung eines Bauantrages zur Aufstellung der Litfaßsäule in Boltenhagen.

Eine mögliche Realisierung würden wir für das vierte Quartal 2017, oder für das erste Quartal 2018 einplanen.

Gerne stehe ich Ihnen für Rückfragen, oder für eine Präsentation zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Mathias Pries

OSTSEE-ZEITUNG GmbH & Co. KG
MV Media GmbH & Co. KG
Mathias Pries
Regional-Verlagsleiter Nordwestmecklenburg

Postanschrift:

OSTSEE-ZEITUNG GmbH & Co. KG
Verlagshaus Wismar
Mecklenburger Straße 28
23966 Wismar

Tel.: 03841 / 415 60
Fax: 03841 / 415 59



Ostseebad Boltenhagen

Beschlussvorlage		Vorlage-Nr:	GV Bolte/18/12164		
Federführend: Bürgeramt		Status:	öffentlich		
		Datum:	10.01.2018		
		Verfasser:	Torsten Gromm		
Beschluss über die Aufgabenwahrnehmung der Erstellung eines Brandschutzbedarfsplans für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen durch das Amt Klützer Winkel					
Beratungsfolge:					
Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung	
Gemeindevertretung Ostseebad Boltenhagen					

Sachverhalt:

Gemäß § 2 des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V – BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2015 haben die Gemeinden als Aufgabe des eigenen Wirkungskreises den abwehrenden Brandschutz und die Technische Hilfeleistung in ihrem Gebiet sicherzustellen. Sie haben dazu insbesondere (Ziffer 1) einen Brandschutzbedarfsplanung zu erstellen und mit den amtsangehörigen sowie angrenzenden Gemeinden abzustimmen.

Die Erstellung von Brandschutzbedarfsplänen in Mecklenburg-Vorpommern ist in der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Inneres und Europa vom 12. Oktober 2017 (VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2131 – 9 / AmtsBl. M-V 2017 S. 662) geregelt. Eine Einschätzung über die Dauer der Erstellung des Brandschutzbedarfsplanes kann aufgrund fehlender Erfahrungswerte nicht benannt werden. Die Kosten für die Erstellung eines Brandschutzbedarfsplans durch eine Fachfirma können aktuell nicht beziffert werden. Es ist davon auszugehen, dass die Kosten je Brandschutzbedarfsplan im fünfstelligen Bereich liegen, da ein Missverhältnis zwischen Nachfragern (Gemeinden) und Anbietern (Fachfirmen) besteht. Die Brandschutzbedarfspläne sollen innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der o. g. Verwaltungsvorschrift fertiggestellt werden.

Der Amtsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 11. Dezember 2017 dafür ausgesprochen die Brandschutzbedarfspläne durch Mitarbeiter des Amtes Klützer Winkel erstellen zu lassen. Hierfür bedarf es nunmehr eines formalen Beschlusses der Gemeinde.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Ostseebad Boltenhagen beschließt, die Erstellung eines Brandschutzbedarfsplans für die Gemeinde Ostseebad Boltenhagen auf die Verwaltung des Amtes Klützer Winkel zu übertragen.

Finanzielle Auswirkungen:

Die Kosten werden durch den Haushalt des Amtes Klützer Winkel gedeckt.

Anlagen:

Keine

